

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 16 63. Jahrgang

Donnerstag, 22. April 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

26.04.2010, 17:00 Uhr

Bezirksvertretung Wald

Paritätische Begegnungsstätte, Weyerstraße 245

Vor Beginn der Sitzung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern zu Tagesordnungspunkt 7 ab 16.45 Uhr Gelegenheit gegeben, die Projekte vorzustellen.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung der Bezirksvertretung Wald am 08.03.2010
3. Freie Budgetmittel 2010
- Fortführung der Beratung -
4. Produktkritisches Verfahren
- Bericht der Verwaltung -
5. Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 12.04.2010
6. Bau einer Leistungssporthalle
hier: Antrag der CDU-Bezirksfraktion vom 12.04.2010
7. Vorstellung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen
8. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Schulbücherei der Friedrich-Albert-Lange-Schule
3. Verschiedenes

27.04.2010, 17:00 Uhr

Betriebsausschuss Entsorgungsbetriebe/ Betriebsausschuss Dienstleistungsbetriebe

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Hintergrundinformation zur Auflösung des Vermögensbetriebes Solingen bzw. der Gründung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen und des Technischen Betriebes Straßen und Grün
hier: mündlicher Vortrag

2. Zusammenführung der Entsorgungsbetriebe Solingen und des Technischen Betriebes Straßen und Grün zu einer Anstalt des öffentlichen Rechts
hier: mündlicher Bericht
3. Umwandlung des Dienstleistungsbetriebes Gebäude der Stadt Solingen in eine Anstalt öffentlichen Rechts
hier: mündlicher Bericht
4. Verschiedenes

28.04.2010, 9:30 Uhr

Seniorenbeirat

Theater und Konzerthaus – Saal 1 (Kammermusiksaal)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Protokoll der 08. Sitzung des Seniorenbeirats am 03.03.2010
2. Antrittsbesuch/Vorstellung der beiden Bürgermeisterinnen
3. Gesetzliche Krankenversicherung – gibt es Leistungseinschränkungen für Seniorinnen und Senioren?
4. Sachstandsbericht zur Tätigkeit der Seniorensicherheitsberater
5. Berichte aus den Ausschüssen und Gremien
6. Verschiedenes

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

28.04.2010, 16:30 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 1. Sitzung am 10.03.2010
3. Förderanträge
4. Produktkritisches Verfahren
hier: Bericht der Verwaltung
5. Benennung eines beratenden Mitgliedes des Zuwanderer- und Integrationsrates für jede Bezirksvertretung
6. Benennung eines beratenden Mitgliedes des Zuwanderer- und Integrationsrates für den Seniorenbeirat
7. Benennung eines Mitgliedes für den ÖPNV-Beirat
8. Fortbildungsmöglichkeiten und Seminare für die Mitglieder des Zuwanderer- und Integrationsrates
9. Bericht der Evaluation des Integrationskonzeptes
10. Berichte aus den Gremien
11. Berichte von der LAGA NRW
12. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 01. Sitzung am 10.03.2010
3. Aussprache
4. Verschiedenes

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 09. Mai 2010, findet die **Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

In der Stadt Solingen, welche aus dem Landtagswahlkreis 34 und zu einem Teil des Landtagswahlkreises 33 besteht, wurden 81 allgemeine Stimmbezirke eingerichtet.

2. Der Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.04 bis 18.04.2010 zugestellt worden sind, angegeben.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Auf Verlangen gibt der Wähler seine Wahlbenachrichtigungskarte im Wahlraum ab und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen, insbesondere wenn er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- für die Wahl im Wahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Parteien, für die sie kandidieren. Sofern diese Parteien Kurzbezeichnungen verwenden, sind auch die Kurzbezeichnungen genannt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen wird ein Kennwort angegeben. Rechts von dem Namen eines jeden Bewerbers ist ein Kreis für die Kennzeichnung vorhanden.
- für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien (ggf. mit Kurzbezeichnung) und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten. Links von der Parteibezeichnung ist ein Kreis für die Kennzeichnung vorhanden.

Die Erststimme wird dadurch abgegeben, dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in den Markierungskreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll.

Die Zweitstimme wird dadurch abgegeben, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in den Markierungskreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Nach der Stimmabgabe ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Markierung von außen nicht erkennbar ist, und in eine bereitstehende Wahlurne einzuwerfen.

Blinde und sehbehinderte Personen haben die Möglichkeit, zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts kostenlose Stimmzettelschablonen zu benutzen. Die Schablonen und Begleitmaterial, sog. Wahlhilfepakete für die Landtagswahl 2010, können bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden NRW unter der bundesweiten Telefonnummer 01805-666 456 angefordert werden. Zur Orientierung bei der Anwendung der Schablonen ist der Stimmzettel rechts oben durch eine abgeschnittene Ecke gekennzeichnet.

4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis seiner Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

ihre Stimme abgeben.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot)) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden besondere Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahlsonntag um 14.00 Uhr im Gründer- und Technologiezentrum Solingen, Grünewalder Straße 29-31, 42657 Solingen zusammentreten und um 18.00 Uhr mit der Auszählung beginnen.

8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Stimmbezirken sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Das gilt auch für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände (siehe auch Ziffer 7).

9. Aufgrund § 45 des Landeswahlgesetzes sowie § 64 der Landeswahlordnung wird das Ergebnis der Landtagswahl statistisch ausgewertet. Hierzu werden unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Stimmbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

- die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

erstellt.

Als solche repräsentativen Stimmbezirke wurden folgende Wahllokale ausgewählt:

Stimmbezirk 121 Stadtparkasse Solingen,
Kölner Straße 72

Stimmbezirk 232 Grundschule Bogenstraße

Stimmbezirk 343 Bergische Ganztagschule

In diesen Wahllokalen wird unter Verwendung amtlicher Stimmzettel gewählt, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel werden anschließend nicht zusammengeführt.

Wahlberechtigte, die trotz der zuvor geschilderten Sicherheitsmaßnahmen die Besorgnis hegen, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf ihr Wahlverhalten zulassen könnte, werden darauf hingewie-

sen, dass die Briefwahl von der Statistik ausgenommen bleibt.

10. Briefwahlunterlagen können – wie an anderer Stelle bereits öffentlich bekanntgemacht – bis Freitag, den 07. Mai 2010, 18:00 Uhr bei der Stadt Solingen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Eine fernmündliche Antragstellung ist hingegen nicht zulässig.

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Norbert Feith

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und
§ 21a der 9. BImSchV**

**Bescheid nach § 9 BImSchG zur
wesentlichen Erweiterung der Hammeranlage
der Ernst Schäfer Nachf. GmbH**

Mit Bescheid vom 13.04.2010 wurde der Ernst Schäfer Nachf. GmbH, Van-Meenen-Straße 23, 42651 Solingen, der Vorbescheid zur wesentlichen Erweiterung der Hammeranlage erteilt. Auf dem Antrag vom 22.07.2009 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

„Gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Ziffer 3.11, Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird mit diesem Bescheid festgestellt:

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG liegen für die Hammeranlage (einschließlich der Erweiterung) nach Maßgabe der unter Abschnitt II. genannten Voraussetzungen vor bzw. können hergestellt werden.

Dieser Vorbescheid erstreckt sich auf die folgenden Betriebs-einheiten einschließlich der zu errichtenden Gebäudeteile und Anlagen:

- Errichtung eines Schmiedegebäudes
- Bau und Betrieb von sechs Stück LASCO-Oberdruck-hämmer mit je 40 kJ Schlagenergie und die dazu-gehörigen erdgasbefeuerten Schmiedeöfen
- Errichtung einer Pressenhalle zum Entgraten der Schmiedeteile
- Bauliche Verlängerung des vorhandenen Stahllagers
- Parkplatz mit PKW-Stellplätze für die Betriebs-erweiterung

II.

Der Vorbescheid wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Bei der Planung der Anlagenerweiterung sind die gutachterlichen Stellungnahmen der GERB Engineering GmbH, Essen vom 20.11.2009 und des Institutes für Umweltmesstechnik, Velbert vom 08.12.2009 zu berücksichtigen und umzusetzen.
- Für den nachfolgenden Genehmigungsantrag ist ein Brandschutzkonzept durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen des Brandschutzes aufstellen zu lassen.“

Maßgeblich sind die in der Anlage dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

Der Vorbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.“

Der Vorbescheid einschließlich der Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Stadt Solingen, Stadtdienst Natur und Umwelt,
Bonner Straße 100, 42697 Solingen, Raum 247

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid auch gegenüber Dritten, die im Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Solingen, den 13.04.2010

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Dr. Strehlau